

# RS UVS Kärnten 1993/11/16 KUVS- 1025-1028/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

## Rechtssatz

Hält die Beschuldigte beim Überholmanöver einen Abstand von maximal 50 cm ein, so ist ein solcher selbst dann zu gering, wenn die Geschwindigkeit der Beschuldigten nur 50 km/h betragen hätte (vgl E 49 zu § 15 in Benes-Messiner, StVO, 8. Auflage, MGA, Wien 1989).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)